

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Kirchenkreise und Kreiskirchenämter,
Superintendentinnen und Superintendenden,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen,
Verbände kirchlicher Körperschaften,
Presbyterien, Kreissynodalvorstände
*nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und des Landeskirchenamtes*

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

261.3246/01

28.06.2024

Rundschreiben Nr. 12/2024

Verhältnis von Verschwiegenheitspflicht in Fällen der Beichte, Seelsorge und sonstigen Dienstausbübung gegenüber der Meldepflicht in Fällen von sexualisierter Gewalt bzw. der Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebots

Sehr geehrte Superintendentinnen und Superintendenden,
liebe Geschwister,

aus Ihrem Kreis erreichte uns die Anfrage, wie sich die Pflicht zur Verschwiegenheit in Fällen der Beichte, Seelsorge und sonstigen Dienstausbübung gegenüber der Meldepflicht in Fällen von sexualisierter Gewalt bzw. der Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebots¹ verhält.

Im Interventionsleitfaden² wird hierzu verallgemeinernd ausgeführt: „Absolute Verschwiegenheit bietet nur der unverbrüchliche Schutz des Seelsorgegeheimnisses, der im Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG³) festgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang gilt die Meldepflicht nicht. Dabei ist zu bedenken, dass Menschen, die unter dem Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes stehen (ordinierte Pfarrpersonen oder beruflich Mitarbeitende mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 SeelGG, nicht per se von der Meldepflicht ausgenommen sind, sondern dies ausschließlich im Kontext dezidiert seelsorglicher Gespräche gilt.“

¹ Vgl. § 31a Satz 1 PfdG.EKD ([Geltendes Recht: 500 Pfarrdienstgesetz der EKD \(PfdG.EKD\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)), der über den Regelungsbereich des § 8 Abs. 1 Satz 1 KGSSG ([Geltendes Recht: 295 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt \(KGSSG\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)) hinausgeht. Aufgrund der Klarstellung in § 8 Abs. 2 Satz 1 KGSSG hat die weitergehende Verpflichtung in § 31a Satz 1 PfdG.EKD Vorrang.

² [Interventionsleitfaden 2023 11 02.pdf \(evangelisch-in-westfalen.de\)](#)

³ [Geltendes Recht: 290 Seelsorgegeheimnisgesetz \(SeelGG\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)

In Bezug auf Informationen über Vorfälle sexualisierter Gewalt bzw. Verletzungen des Abstinenz- und Abstandsgebots, die Pfarrerinnen und Pfarrer bei Ausübung der Seelsorge anvertraut oder bekannt werden, bestehen konkret folgende gesetzliche Verpflichtungen:

1. Soweit die Information bei einer **förmlichen Beichte** gemäß § 2 Abs. 1 SeelGG erlangt wird, ist das Beichtgeheimnis gemäß §§ 2 Abs. 4 Satz 2 SeelGG, 30 Abs. 1 PfdG.EKD unverbrüchlich zu wahren. D.h. selbst der- oder diejenige, die sich in der Beichte anvertraut, kann die Pfarrerin oder den Pfarrer nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. **Gemäß §§ 8 Abs. 2 Satz 1 KGSsG, 31a Satz 3 PfdG.EKD gilt die Meldepflicht in Fällen der förmlichen Beichte nicht.**
2. Soweit die Information **bei Ausübung der Seelsorge** gemäß § 2 Abs. 1 SeelGG erlangt wird, ist das Seelsorgegeheimnis gemäß § 30 Abs. 2 PfdG.EKD zu wahren. **Gemäß §§ 8 Abs. 2 Satz 1 KGSsG, 31a Satz 3 PfdG.EKD gilt die Meldepflicht in Fällen der Ausübung der Seelsorge nicht.** Soweit die sich anvertrauende Person die Pfarrerin oder den Pfarrer von der Schweigepflicht entbindet und letztere gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 PfdG.EKD sorgfältig geprüft haben, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können, sind sie berechtigt, eine Meldung abzugeben.
3. Soweit die Information **nicht bei Ausübung der Seelsorge** erlangt wird, sondern bei der Ausübung des übrigen Dienstes, wie z.B. bei Ausübung karitativer, fürsorglicher, erzieherischer, verwaltender Tätigkeiten oder der Dienstaufsicht, gilt in diesen Fällen grundsätzlich die Amtsverschwiegenheit gemäß § 31 Abs. 1 PfdG.EKD. **Gemäß § 31a PfdG.EKD in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 KGSsG haben Pfarrerinnen und Pfarrer jedoch jenseits der Ausübung von Seelsorge die gesetzliche Verpflichtung, eine entsprechende Meldung unter den genannten Voraussetzungen abzugeben.**

In der Regel wird für die Pfarrperson eindeutig bestimmbar sein, ob sie oder er in Ausübung der Seelsorge tätig wird. § 2 Abs. 1 Satz 1, 2 SeelGG beschreibt diese als aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt. Dabei ist über alles zu schweigen, was der Pfarrperson in Ausübung der Seelsorge anvertraut oder bekannt geworden ist. Die Schweigepflicht bezieht sich also auf die Inhalte eines Gespräches, als auch die Person und die Umstände des Gespräches.

Grundsätzlich, aber besonders in Grenzfällen, z.B. Ansprache in der Öffentlichkeit oder im Rahmen eines Dienstgespräches ist den Seelsorgenden zu raten, mit der sich anvertrauenden Person Einvernehmen über den Charakter des Gespräches als seelsorglich herzustellen, bevor sich die Person anvertraut.

Bei Dienstgesprächen mit Pfarrpersonen gilt es gemäß § 58 PfdG.EKD darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern unterschieden wird.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Empfehlungen aus der Handreichung der Nordkirche⁴, die im Bereich der EKvW entsprechend beherzigt werden sollten:

1. Es ist stets darauf zu achten, dass dienstaufsichtliches Handeln vom Handeln als Seelsorgerin oder Seelsorger unterschieden wird. Pfarrerinnen und Pfarrern muss stets deutlich offengelegt werden, wann es sich um ein seelsorgliches und wann um ein dienstaufsichtliches Tätigwerden handelt und wann das eine ggf. in das andere übergeht. Pfarrerinnen und Pfarrer sollten ihren Dienstvorgesetzten frühzeitig im Gespräch anzeigen, ob die Gesprächsinhalte seelsorglichen Charakter haben.
2. Wird im Rahmen der Personalführung ein dienstaufsichtliches Handeln notwendig oder zeichnet sich in einem Gespräch zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern und den mit der Dienstaufsicht Beauftragten ab, dass dienstaufsichtliches Handeln erforderlich wird, so haben die mit der Dienstaufsicht Beauftragten die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie als Seelsorgerin bzw. Seelsorger in Bezug auf den im Gespräch dargelegten Sachverhalt nicht mehr zur Verfügung stehen, u.a. da sie ansonsten ihre Kenntnisse, die zur Einleitung notwendiger Schritte erforderlich werden, nicht weitergeben können.
3. Gleichzeitig haben die mit der Dienstaufsicht Beauftragten die Pflicht, die betroffenen Personen darauf hinzuweisen, dass sie damit nicht ihren Anspruch auf seelsorgliche Begleitung verlieren, sondern sie sich zur Vermeidung eines Interessenkonflikts an andere ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer wenden können. Letzteres gilt insbesondere im Fall der Superintendentinnen und Superintendenten in ihrer Funktion als Dienstaufsichtführende über die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kirchenkreises.

Auf Dienstgespräche der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Mitarbeitenden der kirchlichen Verwaltung oder von kirchlichen Einrichtungen sollten die vorgenannten Empfehlungen zur Unterscheidung von Dienstaufsicht und Seelsorge übertragen werden.

Hinzuweisen ist auf das der Verschwiegenheitspflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechende Zeugnisverweigerungsrecht, das in Fällen der Ausübung der Seelsorge sowohl für kirchengerichtliche Verfahren, insbesondere das Disziplinarverfahren gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 DG.EKD⁵, als auch für den Bereich der staatlichen Gerichtsverfahren gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO) und § 383 Abs. 1 Nr. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) gilt. Auch in diesen Fällen ist damit gewährleistet, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit nach kirchlichem Recht wahrgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Martin Bock

Landeskirchenrat

⁴ [handreichung-zum-seelsorgegeheimnis.pdf \(kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de\)](#)

⁵ [Geltendes Recht: 790 Disziplinargesetz \(DG.EKD\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)